## Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
 Dienstort Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremen Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Erzeugung GmbH & Co. KG Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen

# Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 **4294** F (04 21) 3 61 **6522** 

E-mail

britta.konrad @gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 08.04.2008

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 310- Hast O 255/51-18/50-9

Bremen, 23.06.2008

# Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 04.04.2008 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, das Heizkraftwerk Hastedt, Block 15, auf dem Grundstück Hastedter Osterdeich 255, 28207 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

#### Rückbaumaßnahmen:

- REGAVO vollständig, einschl. der zugehörigen Komponenten
- Rohgaskanal ab Rohgaskanalabsperrklappe bis zum Absorbereintritt
- Reingaskanal ab Tropfenabschneider des Absorberkopfes bis zum REGAVO
- Reingaskanal vom Austritt des REGAVO bis zum Schornstein
- Absperrklappe im Reingaskanal
- Bypasskanal vom Rohgaskanal zum Reingaskanal, innerhalb des REA -Gebäudes
- Schornstein, Trag- und Innenrohr von +16,13 m bis zur Schornsteinmündung

#### Neubaumaßnahmen:

- Schließen der Öffnung des Bypasskanalanschlusses
- Errichten eines Rohgaskanals zwischen Rohgaskanalabsperrklappe und Absorbereintritt

1 Rlatt

- Auskleidung der abgasberührten Teile des Absorberrumpfes, des Rührwerks und des Rohgaskanals im Bereich des Absorbereintritts mit korrossions- und temperaturbeständiger Schicht aus Hastelloy
- Nachrüstung einer Spülung verschiedener abgasberührten Teile des Absorbers mit Prozesswasser
- Zur Sicherung des Absorbers wird unterhalb der Dachebene ein Notwasserbehälter aus GFK aufgestellt
- Austausch des vorhandenen Tropfenabschneiders gegen einen 3-stufigen Tropfenabschneider (Grob-, Fein- und Feinstabscheider) am Absorberkopf
- Ergänzung der Bühnen innerhalb des REA-Gebäudes und Anpassung für die neuen Bedienstellen
- Schließen der Fassadendurchführung für den bisherigen Reingaskanal
- Schaffung einer Fassadendurchführung für den neuen Reingaskanal
- Verstärkung der Stahlkonstruktion nach statischen Erfordernissen
- Errichtung des Reingaskanal zwischen REA und Schornstein. Der Kanal wird aus GFK mit Dämmung gefertigt und erhält einen GFK-Schutz mit Einfärbung zur Erhöhung der UV-Beständigkeit
- Anpassen der Brücke zwischen REA-Gebäude und Schornstein mit Emissionsmessstellen und Wetterschutz als Zugang zur EMI-Messstelle
- Errichtung eines neuen Schornsteinteils oberhalb +16,13 m mit Vergrößerung des Durchmessers des Trag- und Innenrohres um 70 cm. Das Tragrohr wird wie das vorhandene Tragrohr gestaltet. Das Innenrohr wird in GFK mit Dämmung ausgeführt. Anfallendes Kondensat wird über Kunststoffleitungen in den Vorlagenbehälter zurückgeführt
- Leittechnische / elektrische Einbindung der Neuanlagen in die bestehende Leittechnik des Blockes

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1a bis 6a** beigefügt:

1.	Auszug aus der Liegenschaftskalte Auszug aus dem Liegenschaftskataster Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.04.2008	4 Blatt 8 Blatt
	Anlage und Betrieb	8 Blatt
	- Anhang 1a -	
2.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	14 Blatt
	- Anhang 2a -	
3.	Grundkarte 1:5000	1 Blatt

- Anhang 3a -

1 Auszug aus der Liegenschaftskarte

4.	Übersichtslage- u. Baustelleneinrichtungsplan	1 Blatt
	- Anhang 4a -	
5.	Maschinenaufstellungspläne Fließbild Emissionen Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Anlagensicherheit Arbeitsschutz Betriebseinstellung Abfälle Abwasser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Natur, Landschaft und Bodenschutz Umweltverträglichkeit Gutachten  - Anhang 5a -	2 Blatt 1 Blatt 7 Blatt 3 Blatt 2 Blatt 2 Blatt 2 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 2 Blatt 1 Blatt
6.	Bauzeichnungen	14 Blatt

Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung sowie die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) mit ein.

Dieser Bescheid ist gleichzeitig die Genehmigung zur Emission von CO<sub>2</sub> im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1 Fristen und Termine

- Anhang 6a -

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Dienstort Bremen - Parkstraße 58/60 28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## 2. Baurechtliche Verpflichtungen

## 2.1 Bedingung

Vor Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

Standsicherheitsnachweis

Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst nach schriftlicher Freigabe begonnen werden.

Diese Freigabe kann erfolgen, wenn dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Bauordnung, die geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile vorliegen.

## 2.2 Auflagen

- 2.2.1 Beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Bauordnung sind anzuzeigen, vorzulegen bzw. zu beantragen:
  - a) Der Baubeginn eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn und die Namen der Unternehmer und der Fachunternehmer gem. §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wech sel dieser Personen während der Bauausführungen. (Benutzen Sie bitte das beige fügte Formblatt).
  - b) Die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten.
  - c) Der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor dem voraus sichtlichen Abschluss der Arbeiten. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 84 (3) BremLBO).
  - d) Vor Baubeginn ist die Lage der im Bereich der Baustelle liegenden unterirdischen Leitungen (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernheizungs-, Fernmeldeanlagen) bei den zuständigen Stellen festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Verlegung der Anlagen zu veranlassen. Bei evtl. Beschädigung solcher Anlagen sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an den Leitungen und Störungen der öffentlichen Versorgung ist der Bauherr er satzpflichtig.
  - e) Vor Baubeginn ist die Baustelle durch einen mindestens 1,80 m hohen Bauzaun abzugrenzen, dessen Türen nur nach der Seite des Baugrundstücks aufschlagen dürfen. Die Außenseite der Abgrenzung darf keine Nägel, Holzsplitter oder den Verkehr gefährdende Vorsprünge haben. Soweit Personen durch herabfallende Gegenstände gefährdet oder belästigt werden können, sind Schutzvorrichtungen, z.B. Fanggerüste, Abdeck- oder Vorhangplanen, anzubringen. Falls bei der Einrichtung der Baustelle öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden muss, so ist hierfür eine Sondernutzungsgenehmigung beim Stadtamt zu beantragen.
- 2.2.2 An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten muss, für die Dauer der Bauzeit aufzustellen. Das Schild muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar sein.

- 2.2.3 Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer, konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht wurde dem Prüfing. für Baustatik (Dr.- Ing. Friedrich W. Köper) übertragen. Die Abnahmeprotokolle sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Bauordnung, zu übersenden.
- 2.2.4 Für die Dauer der Bauzeit ist in Absprache mit dem Amt für Straßen- und Verkehr eine Baustellenüberfahrt herzustellen. Diese ist nach Beendigung der Bauzeit wieder zu entfernen und der regelrechte Straßenzustand ist wieder herzustellen.
- 2.2.5 Die im Zuge des Umbaues bzw. der Erweiterung erforderlichen Abbrucharbeiten müssen von fachkundigen Personen geleitet werden, die eine je nach Art und Schwierigkeit der abzubrechenden Objekte ausreichende Erfahrung haben.
- 2.2.6 An die abzubrechenden Bauteile angrenzende sowie in der Nähe vorhandene Bauteile und Bauwerke, deren Standfestigkeit durch den Abbruch beeinträchtigt werden kann, sind vor Beginn der Abbrucharbeiten auf ihre Standsicherheit zu untersuchen. Auch während des Abbruchs muss die Standsicherheit aller stehen bleibenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrüche anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren könnten, sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern.
  - Größere Maßnahmen zur notwendigen Sicherung von angrenzenden Bauteilen oder in der Nähe vorhandenen Bauwerken sind vorab genehmigen zu lassen.

## 2.2.7 Die Genehmigungsbehörde muss sofort benachrichtigt werden, falls

- a) im Laufe der Abbrucharbeiten bei angrenzenden Bauteilen oder Bauwerken Veränderungen (wie Rissbildungen, Überhängen von Wänden oder sonstigen Bewegungen) auftreten, durch die die Standsicherheit von Bauwerken oder Bauwerksteilen gefährdet wird;
- b) der Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks erforderliche Untersuchungen seines Bauwerks auf Standsicherheit nicht gestattet (vgl. Auflage 2.2.6);
- c) durch die Abbrucharbeiten bauliche Änderungen an stehen bleibenden Bauteilen erforderlich werden.
- 2.2.8 Bei Arbeiten mit Asbest und dessen Entsorgung sind die TRGS 519 sowie die Vorgaben des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in seiner aktuellen Fassung zwingend zu beachten und durchzuführen.
- 2.2.9 Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Bauvorhabens. Auflagen hinsichtlich der zu errichtenden Bauwerke bzw. Änderungen in den bestehenden ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen aus Sicht der Feuerwehr Bremen nicht.

Die in der Beschreibung genannten Maßnahmen zum Brandschutz während der Durchführung der Baumaßnahme, Punkt 12.4 und 12.6, liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

#### Folgende Maßnahmen sind zu treffen.

- Der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch muss vorgebeugt werden.
- Die Rettung von Menschen muss uneingeschränkt möglich sein
- Wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein.

Hierzu sind feuergefährliche Arbeiten durch ausgebildetes und qualifiziertes Personal zu begleiten und zu überwachen. Diesem müssen geeignete Löschgeräte ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Einsatz der Feuerwehr Bremen darf durch die Baumaßnahmen einschließlich der Einrichtung der Baustelle und der notwendigen Maßnahmen während der Bauzeit nicht behindert werden. Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen uneingeschränkt nutzbar bleiben. Feuerwehrzufahrten dürfen nicht eingeschränkt werden.

#### 2.3 Hinweis

Umwehrungen, Brüstungen und Geländer sind im Detail gemäß §§ 19, 35 und 39 BremLBO auszuführen.

## 3. Luftverkehrsrechtliche Verpflichtungen

## 3.1 Auflagen

- 3.1.1 Der Schornstein ist mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
  - a) Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern zu bestehen.
  - b) Vier Hindernisfeuer sind in einer Befeuerungsebene gleichmäßig auf den Umfang des Schornsteins zu verteilen. Die Befeuerungsebene soll 3 m unter der Schornsteinoberkannte (entsprechend 101 m ü. NN) angeordnet werden. Zur Wartungserleichterung können Doppelhindernisfeuer verwendet werden.
  - c) Hindernisfeuer sind rote Rundstrahl-Festfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd im horizontalen Strahlbereich (was z. B. durch die Bestückung mit 100-Watt-Lampen erreicht wird).
  - d) Die Lichtfarbe ist rot gemäß ICAO Annex 14, Band I, Appendix 1.
  - e) Die Befeuerung ist mindestens in der Zeit zwischen 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang in Betrieb zu halten. Der Betrieb am Tage ist zulässig. Die Verwendung von Dämmerungsschaltern die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten ist zulässig.
  - f) Der Anschluss der verschiedenen Feuer muss so erfolgen, dass sie auf verschiedene Phasen verteilt sind. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss die Hindernisbefeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
  - g) Während der Bauzeit ist eine Behelfsbefeuerung vorzusehen. Die Behelfsbefeuerung soll ab 80 m ü. NN an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Hindernisbefeuerung eingeschaltet werden kann. Die Behelfsbefeuerung ist ebenfalls durch ein Ersatzstromnetz abzusichern.
- 3.1.2 Ausfälle der Hindernisbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sowie deren Behebung sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen unter Telefon 0421/5372-120 unverzüglich bekannt zu geben.
- 3.1.3 Die Anschrift und Telefonnummer der für die Meldung eines Ausfalls bzw. dessen Behebung zuständigen Stelle sind der Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 10 15 29, 28015 Bremen schriftlich oder per Fax unter 0421/496 8041 mitzuteilen.

3.1.4 Nach Fertigstellung ist der Luftfahrtbehörde eine Katasteramtliche Vermessung, oder gleichwertig, der Lage und Höhe des Schornsteins einzureichen. Die Vermessungsergebnisse müssen für die Lage im Gauß-Krüger System und für die Höhen in m über Normalnull vorliegen.

#### 3.2 Hinweis

Der Einsatz von Baugeräten oder Kränen bedarf einer Genehmigung nach § 15 Luftverkehrsgesetz, sofern diese die Höhe von 80,00 m ü. NN überschreiten sollen. Die Genehmigung von Baugeräten und Kränen ist 3 Wochen vor dem Einsatztermin bei der Luftfahrtbehörde des Landes Bremen zu beantragen.

Einzelheiten sind beim Senator für Wirtschaft und Häfen, Tel.: 0421/361-8041 oder 0421/361-8472 sowie 0421/361-8446 zu erfragen.

## 4. Sicherheitstechnische Auflage

Die geänderten Stromlaufpläne sind vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Prüfstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.

## Begründung:

Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) müssen überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkesselanlagen) mindestens dem Stand der Technik entsprechen. Zur Feststellung, ob die Steuerung der Anlagenkomponenten dem Stand der Technik entsprechend ist, ist die Auflage erforderlich.

## 5. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

#### 5.1 Auflage zur Luftreinhaltung

Beim Betrieb des Block 15 dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub 20 mg/Nm³
Stickoxide als NO2 200 mg/Nm³
Schwefeloxide als SO2 200 mg/Nm³
Kohlenmonoxid 200 mg/Nm³
Quecksilber 0,03 mg/Nm³
PCDD/PCDF 0,08 ng/Nm³

Dabei handelt es sich um Tagesmittelwerte, umgerechnet auf 6 Vol% O<sub>2</sub>.

#### 5.2 Messauflagen

#### 5.2.1 Die Parameter

- Gesamtstaub
- Stickoxide
- Schwefeloxide
- Kohlenmonoxid
- Sauerstoffgehalt

sind kontinuierlich aufzeichnend entsprechend Nr. 5.3 der TA Luft und der 13. Blm-SchV im Abgas zu messen.

- 5.2.2 Durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Änderung die Emissionen von
  - Quecksilberverbindungen

im Abgas messen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

### 5.3 Hinweise

- 5.3.1 Auflage 5.1 fordert die Grenzwerte aus der aktuell gültigen 13. BlmSchV.
- 5.3.2 Der Grenzwert für PCDD/-F liegt niedriger als in der 13. BImSchV vorgegeben, weil dies in der Immissionsprognose des Antrages so vorausgesetzt wurde.
- 5.3.3 Laut Immissionsprognose ist die Menge des Quecksilberniederschlages aus Block 15 im Verhältnis zur Vorbelastung noch im Bereich der Irrelevanz, aber erhöht. Die Einhaltung des entsprechenden Emissionsgrenzwertes ist daher messtechnisch nachzuweisen.

## 6. Abfallrechtliche Auflage

Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006) sind zu beachten.

## 7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 7.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 7.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

#### Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2470) in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBI. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2470).

### Begründung

Am 04.04.2008 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für die Änderung des Heizkraftwerkes Hastedt, Block 15 auf dem Grundstück Hastedter Osterdeich 255 in 28215 Bremen. Es ist beabsichtigt, den Regenerativgasvorwärmer zu entfernen.

# Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung hat bereits im Rahmen des Vorbescheides zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass keine neue UVP-Vorprüfung erforderlich ist.

## Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Bauordnung
- Senator f
   ür Wirtschaft und H
   äfen Luftfahrtbeh
   örde
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Senator f
  ür Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Gewässerschutz
- Senator f
  ür Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Naturschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Abfallwirtschaft

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Die abschließende Überprüfung der Gesamtumstände hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erfüllt sind.

#### Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBI. S. 423), zuletzt geändert am 22.08.2006 (Brem.GBI. S. 374), eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen €.

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als
2.500.000,00 € Herstellungskosten

zuzüglich 4 v.T. der 2.500.000,00 € übersteigenden

Herstellungskosten in Höhe von 2.500.000,00 €

zusammen

€

Gemäß Nr. 20.2, Anmerkung a) Kostenverzeichnis
für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
10 v.H. der Gebühr nach Nr. 20.2

zusammen

€

abzüglich 50 % der Kosten für den Vorbescheid

€

Insgesamt

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – Bereich Bauordnung – erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtliche Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von ■ ■ €.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch Anlagen